

DIREKTWAHL DES SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTERS – Stichwahl -

in der Samtgemeinde Baddeckenstedt am 26. September 2021

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 gemäß § 45 g Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 68 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) als Ergebnis der Stichwahl festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	8.872	
Wählerinnen und Wähler insgesamt	6.444	
Wahlbeteiligung in Prozent	72,63 %	
Ungültige Stimmen/Stimmzettel	93	1,44 %
Gültige Stimmen/Stimmzettel	6.351	98,56 %

Stimmverteilung für die zugelassenen Wahlvorschläge der Direktwahl:

Name, Vorname	Partei, Wählervereinigung, Einzelbewerber	gültige Stimmen	Prozent
Dr. Dirk Fornahl	SPD	2.990	47,08 %
Frederik Brandt	CDU	3.361	52,92 %

2. Nach dem vorgenannten vom Samtgemeindewahlausschuss festgestellten Ergebnis der Stichwahl am 26.09.2021 ist der Bewerber Frederik Brandt für den Wahlvorschlag der CDU gemäß § 80 Abs. 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit Wirkung ab 1. November 2021 zum Samtgemeindebürgermeister gewählt.
3. Gemäß § 46 Abs. 1 NKWG können Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge, jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin oder der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleitung gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG bzw. der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
4. Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
5. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
6. Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
7. **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 15. Oktober 2021 fest.**

Baddeckenstedt, den 30. September 2021


Klaus Kubitschke
Samtgemeindewahlleiter

auszuhängen: sofort
abzunehmen: 16.10.2021